

1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Kloster Tempzin für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 45 i.V. § 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.09.2026 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde (nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen) folgende 1.Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem 1.Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 werden

1.	im Ergebnishaushalt	von bisher EUR	auf EUR
	der Gesamtbetrag der Erträge	837.900	1.035.600
	der Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.132.600	1.155.100
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-248.700	-73.500
2.	im Finanzhaushalt	von bisher EUR	auf EUR
a)	der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	717.600	899.400
	der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹	980.300	1.000.300
	der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-262.700	-100.900
b)	der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	956.100	113.400
	der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.201.500	61.500
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-245.400	51.900

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (unverändert)

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

wird festgesetzt

von bisher 0 EUR	auf 1.083.000 EUR
------------------	-------------------

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

wird festgesetzt

von bisher 70.000 EUR	auf 89.000 EUR
-----------------------	----------------

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Hebesätze (unverändert)

Die Hebesätze für Realsteuer werden wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	250 v.H.	unverändert
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v.H.	unverändert

2. Gewerbesteuer	380 v.H.	unverändert
------------------	----------	-------------

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan (unverändert)

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen bleibt unverändert und beträgt 1,4359 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Weitere Vorschriften (unverändert)

7.1. Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß § 48 Abs. 2 Ziffer 2 KV M-V eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn

- a. sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit im Ergebnishaushalt ein erheblicher Fehlbetrag entstehen oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich wesentlich erhöhen wird,
- b. sich zeigt, dass im Finanzhaushalt der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in erheblichem Umfang nicht ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu decken oder eine bereits bestehende Deckungslücke sich wesentlich erhöhen wird,
- c. im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen erheblichen Umfang getätigt werden sollen oder müssen; entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen,
- d. bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen,
- e. Beamte oder Arbeitnehmer eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

1. Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 2 v.H. der laufenden Aufwendungen bzw. laufenden Auszahlungen übersteigen.
2. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 2 v.H. der laufenden Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Entbehrlichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.
3. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 10,0 T€ nicht übersteigen.

7.2. Entscheidungen zu über und außerplanmäßigen Ausgaben

Die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird durch die Gemeindevertretung getroffen, wenn sie die in der Hauptsatzung der Gemeinde festgelegten Wertgrenzen für die Entscheidung des Hauptausschusses/Bürgermeisters übersteigt.

7.3. Haushaltsvermerke zur Deckungsfähigkeit

8.3.1. Von der grundsätzlichen gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Ansätze für Aufwendungen innerhalb eines Teilhaushalts – entsprechend auch der Ansätze Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt - gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind ausgenommen:

- DK 0001 Personalaufwendungen
- DK 0002 Unterhaltungsaufwand
- DK 0003 Bewirtschaftungsaufwand
- DK 0005 Versicherungsaufwand

- DK 0009 Abschreibungen
- DK 0010 TH1 SG Zentrale Dienste – Aufwand
- DK 0020 TH1 Schule, Kultur und Soziales – Aufwand
- DK 0021 TH4 Zentrale Finanzdienstleistungen – Aufwand
- DK 0030 TH2 Zentrale Finanzdienstleistungen – Aufwand
- DK 0031 Mehrerträge Gewerbesteuer = Mehraufwand Gewerbesteuerumlage
- DK 0040 TH3 Bürgeramt – Aufwand
- DK 0042 Feuerwehr – Aufwand
- DK 0060 TH5 ABL – Aufwand

Innerhalb dieser Deckungskreise 0001 – 0060 sind alle Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig.

7.3.2 Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

7.3.3 Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für laufende Auszahlungen zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes jeweils für einseitig deckungsfähig erklärt. Sofern die Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen wird, vermindert sich der Ansatz für die korrespondierenden Aufwendungen.

7.3.4 Gemäß § 13 Abs. 2 können Mehrerträge in folgenden Produktsachkonten folgende Aufwendungsansätze erhöhen:

- DK 0031 611000.40130000 und 611000.54310000 / 612000.57910000
- DK 0034 122090.43100000 und 122090.52541000

7.3.5 Gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik werden Erträge/Einzahlungen aus Spenden für bestimmte Aufwendungen/Auszahlungen (Zweckbindung entsprechend Spendenvermerk) innerhalb eines Teilhaushaltes für deckungsfähig(unecht) erklärt.

7.4. Festlegung der Wertgrenze für die Einzeldarstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionsvorhaben

7.4.1. Gemäß § 4 Abs. 12 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 10.000 EUR für jede Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme im Teilhaushalt einzeln darzustellen sind. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.

7.5 Übertragbarkeit

Ansätze für laufende Aufwendungen und für laufende Auszahlungen eines Teilhaushaltes werden für übertragbar erklärt, soweit hinsichtlich der Ansätze im laufenden Haushaltsjahr bereits rechtliche Verpflichtungen eingegangen wurden oder sie in sonstiger Weise gebunden sind. Darüber hinaus können Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen durch Haushaltsvermerk für ganz oder teilweise übertragbar erklärt werden ohne Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr. Im Übrigen gelten die Festlegungen in der GemHVO-Doppik § 15.

Kloster Tempzin, den 06.10.2026
Ort, Datum

Siegel

gez. Dörge
Bürgermeister

Nachrichtliche Angaben:

Durch den 1. Nachtragshaushaltsplan ändert sich

1.	zum Ergebnishaushalt das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	von bisher	-625.408 EUR
		auf voraussichtlich	-261.139 EUR
2.	zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher	-465.322 EUR
		auf voraussichtlich	-5.735 EUR
3.	zum Eigenkapital der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher	1.278.634 EUR
		auf voraussichtlich	1.618.030 EUR

Verfahrensvermerk:

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2026 der Gemeinde Kloster wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim angezeigt.

Mit Schreiben des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 05.10..2026 wurde folgende Entscheidung mitgeteilt:

„I. Entscheidung

Nach Prüfung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2025/2026 für das Jahr 2026 der Gemeinde Kloster Tempzin ergeht nach Anhörung vom 02.10.2026 folgende

- A. Rechtsaufsichtliche Anordnung:
Es wird gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V angeordnet, dass Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen und Minderaufwendungen bzw. Minder-
auszahlungen konsequent für die Haushaltskonsolidierung einzusetzen sind.
Über den Stand der Ergebnisverbesserung ist im Zuge der Vorlage der Haushaltssatzung 2027 zu berichten.
Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet.
- B. Entscheidung zum genehmigungspflichtigen Bestandteil der Haushaltssatzung:
Gemäß § 54 Absatz 4 KV M-V wird der in § 3 der 1. Nachtragshaushaltssatzung festgesetzten Verpflichtungsermächtigung in Höhe
von 1.083.000 EUR die Genehmigung versagt.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2026 wird im Internet unter www.amt-ssl.de am 06.10.2026 bekannt gemacht.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 07.10.2026 bis 14.10.2026 im Rathaus der Stadt Sternberg,
Zimmer 24 öffentlich aus.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.